



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.890/2/V
vom 7. September 2021

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ‚über Maßnahmen im Bereich Energie‘

Am 12. Juli 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 26. August 2021 verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Bereich Energie‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 7. September 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 7. September 2021 abgegeben.

*

* Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Artikel 3 und 4

Artikel 3 des Vorentwurfs ändert die deutsche Fassung von Artikel 5 des Wallonischen Dekrets vom 9. Dezember 1993 ‚über die Förderung der rationellen Energienutzung, der Energieeinsparungen und der erneuerbaren Energien‘, dessen in Französisch abgefasster Text die einzige authentische Fassung ist, ab. Artikel 4 des Vorentwurfs ersetzt Wörter in Artikel 130 § 1 Absatz 4 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen, dessen ursprünglich ausschließlich in französischer Sprache verfasster authentischer Text seit der Änderung durch das ‚Programmdekret 2019‘ vom 12. Dezember 2019¹ teilweise in deutscher Sprache abgefasst ist.

Die deutsche Fassung von Artikel 5 des Wallonischen Dekrets vom 9. Dezember 1993 ist eine Übersetzung, die gemäß Artikel 55 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ erstellt wurde.

In Ermangelung eines in deutscher Sprache abgefassten authentischen Texts von Artikel 5 des Wallonischen Dekrets vom 9. Dezember 1993 ist es nicht denkbar, dessen deutsche Fassung zu ändern, da nur der authentische Text von normativen Bestimmungen auf diese Weise geändert werden kann.

Was jedoch Artikel 3 des Vorentwurfs betrifft - auch wenn der in französischer Sprache abgefasste authentische Text von Artikel 5 des Wallonischen Dekrets vom 9. Dezember 1993 korrekt ist, so dass sich die erwogene Änderung, die nur diese Fassung betreffen kann, als bedeutungslos erweist - ist es denkbar, dass der Verfasser des Vorentwurfs zwecks Sicherstellung der Lesbarkeit des o.a. Artikels 5 in seiner für das deutsche Sprachgebiet geltenden Fassung beschließt, diesen Artikel in seiner Gesamtheit durch einen in deutscher Sprache abgefassten authentischen Text zu ersetzen.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Siehe den in deutscher Sprache abgefassten authentischen Text von Artikel 297 Nr. 3 des ‚Programmdekrets 2019‘ vom 12. Dezember 2019, der der Gesetzgebungsabteilung nicht vorgelegt wurde und in dem nur einige Wörter von Artikel 130 § 1 Absatz 4 des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen ersetzt wurden, während der gesamte Absatz 4 in dessen französischer Übersetzung, die gemäß Artikel 47 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ erstellt wurde und die nicht den Status eines authentischen Textes hat, anscheinend ersetzt wurde.

Da es sich in Artikel 4 des Vorentwurfs um die Ersetzung bestimmter Wörter durch andere in einem Satz handelt, dessen authentischer Text zum Teil in französischer und zum Teil in deutscher Sprache abgefasst ist, scheint es ferner im Interesse der Lesbarkeit der abgeänderten Bestimmungen ratsam, den Satz in seiner Gesamtheit durch einen in deutscher Sprache abgefassten authentischen Text zu ersetzen, statt nur Satzteile oder bestimmte Wörter zu ersetzen.

Die Artikel 3 und 4 sind im Lichte dieser Bemerkung zu revidieren.

Artikel 12 und 13

Der Vorentwurf hebt den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Dezember 2003 ‚bezüglich des präventiven Aktionsplans für die Energie‘ (Artikel 13 Nr. 2) auf und gewährt den öffentlichen Sozialhilfezentren eine besondere Dotation (entworfener Artikel 15.1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 ‚über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ – Artikel 12 des Vorentwurfs).

Der Erlass vom 4. Dezember 2003 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 33*quinquies* des Dekrets vom 12. April 2001 ‚bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts‘ und in Artikel 31*sexies* des Dekrets vom 19. Dezember 2002 ‚bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts‘, die beide wie folgt abgefasst sind:

„Jedes Öffentliche Sozialhilfezentrum kann sich in einem vorbeugenden Energieaktionsplan engagieren, der den Verbrauchern helfen soll, ihren Umgang mit Energie zu verbessern und ihren Energieverbrauch besser zu lenken, insbesondere durch Implementierung eines besonderen zielgruppenangepassten Informations- und Sensibilisierungsprogramms.

Die Modalitäten und die Finanzierung der vorbeugenden Energieaktionspläne werden von der Regierung festgelegt“.

Laut Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, erlässt die Regierung die zur Ausführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse; sie kann jedoch nie die Dekrete selbst aussetzen oder eine Befreiung von deren Ausführung gewähren.

Infolge der Aufhebung von dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Dezember 2003 muss man daher entweder Artikel 33*quinquies* des Dekrets vom 12. April 2001 und Artikel 31*sexies* vom Dekret vom 19. Dezember 2002 abändern, oder diese beiden Artikel aufheben.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY